

ÜBERSICHT – Förderrichtlinien des Corona Hilfs-Fonds¹

Stand 15.04.2020

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen unverbindlich sind und es sich um keine abschließende Darstellung handelt. Ein Studium der einschlägigen Vorschriften und Anordnungen kann durch diese Informationen nicht ersetzt werden. Manche der dargestellten Aspekte können kurzfristigen Änderungen unterworfen sein.

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
Antrag möglich bis?	31.12.2020		
Wer entscheidet?	Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (“ COFAG “). Die COFAG ist weisungsfrei.		
Wer sind die begünstigten Unternehmen?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich; <u>und</u> ➤ übt wesentliche operative Tätigkeit in Österreich aus 		
Welche Unternehmen sind ausgenommen von den Begünstigungen?	<p>a) Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors wie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Pensionskassen.</p> <p>b) Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Gruppenfreistellungsverordnung befanden. Ein Unternehmen war in Schwierigkeiten, wenn <u>mindestens einer</u> der folgenden Umstände zutraf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Im Falle von GmbHs und AGs:</u> Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (Stamm- bzw Grundkapital plus Agio) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Das ist der Fall, wenn nach Abzug der Verluste von Eigenmittel (außer dem Stammkapital samt Agio) ein negativer Betrag verbleibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. ➤ <u>Im Falle von OGs und KGs:</u> Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. 		

¹ Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
	<p>Für alle Unternehmensformen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. ➤ Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan. ➤ Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren (i) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad (Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital) des Unternehmens mehr als 7,5 und (ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens (Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwand) lag unter 1,0. 		
Wie ist die jeweilige Maßnahme ausgestaltet?	Direkter Zuschuss oder rückzahlbare Vorschüsse („Direktzuschüsse“)	Übernahme von Haftungen (insbesondere Garantien) durch die COFAG für Verbindlichkeiten eines Unternehmens („Garantien“)	Gewährung von Direktkrediten durch die COFAG in Form von Überbrückungskrediten („Direktkredite“).
Was sind die finanziellen Maßnahmen dieser Richtlinie?		Garantien	Direktkredite
Wie werden Vereinbarungen über finanzielle Maßnahmen geschlossen?		<p>Mittels schriftlicher Vereinbarung mit der COFAG unter Verwendung von standardisierten Musterdokumenten. Inhalt der Vereinbarung ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art und Höhe der finanziellen Maßnahme, ➤ die Laufzeit bzw. Rückzahlungsdauer, ➤ allfällige Regress- und Rückzahlungsansprüche, ➤ Auskunfts- und Einsichtsrechte, ➤ ein allfälliges Abtretungs- und Verpfändungsverbot, 	

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Rechtswahl österreichischen Rechts unter Ausschluss von Kollisionsnormen <u>und</u> ➤ der ausschließliche Gerichtsstand des Handelsgerichts Wien. <p>In Einzelfällen kann die COFAG von der Musterdokumentation abzuweichen, wenn es die Größe oder Komplexität des Einzelfalls erfordert.</p>	
Was ist der Verwendungszweck der finanziellen Maßnahme?		Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, die durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht werden. Gedeckt werden sollen insbesondere Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, die <u>aufgrund von Umsatzausfällen</u> vom Unternehmen nicht selbst getragen werden können.	
Wofür dürfen die finanziellen Maßnahmen nicht verwendet werden?		Zur Rückführung von bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen). Zulässig sind aber einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit, Fälligestellung oder endfälligen Krediten.	
Müssen zuvor andere Maßnahmen ergriffen werden, bevor eine finanzielle Maßnahme genehmigt wird?		<p>Die finanzielle Maßnahmen werden wird „subsidiär“ gewährt. Es ist daher bestmöglich zu erheben, ob und inwiefern die Zahlungsverpflichtungen, für die eine finanzielle Maßnahme beantragt wird, vorher</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch angemessene Maßnahmen des Unternehmens reduziert oder vermieden werden können. Als solche vorangehenden Maßnahmen nennt die Förderrichtlinie die Reduktion des Wareneinkaufs auf ein für die Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit erforderliches Mindestmaß, den Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven oder Erlöse aus rasch, ohne unverhältnismäßigen Verlust verwertbaren Vermögensgegenständen, Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Betriebsmittelkreditlinien, finanzielle Maßnahmen durch den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Gesellschafter²⁾; ➤ gestundet werden können; <u>und</u> ➤ durch andere gesetzliche, behördliche oder exekutive Maßnahmen des Bundes im 	

² Im Antragsformular für Großunternehmen unter Punkt 3 sind „finanzielle Maßnahmen durch den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Gesellschafter“ nicht beispielhaft angeführt. Bei der Erhebung des Liquidationsbedarfes sind Einzahlungen des Gesellschafters anzuführen. Bei Punkt 6 betreffend diverse abzugebende Bestätigungen ist auch zu bestätigen, dass der Gesellschafter finanzielle Maßnahmen getroffen hat.

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
		Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 oder durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand wirtschaftlich sinnvoll gedeckt, reduziert oder vermieden werden können (zum Beispiel Stundung von Steuern, Kurzarbeit, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel Versicherungen) gedeckt sind.	
Welche Zahlungsverpflichtungen können insbesondere von einer finanziellen Maßnahme gedeckt werden?	Für Direktzuschüsse kommt eine separate Richtlinie.	Mieten; Leasingentgelte; einzelne Kreditraten und Zinszahlungen zu den bestehenden vertraglichen Fälligkeiten, nicht jedoch bei Vorfälligkeit, Fälligstellung oder endfälligen Krediten; Löhne und Gehälter; Lohnnebenkosten; <u>angemessene Unternehmerentlohnung</u> ; Steuern, Abgaben und Gebühren; Entgelte für betriebsnotwendige Dienstleistungen und Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit in einem erforderlichen Mindestmaß; Rückzahlung von Anzahlungen; und Versicherungsprämien für betriebsnotwendige Versicherungen.	
Worauf hat die COFAG bei der Auswahl der finanziellen Mittel abzustellen?		Ob das Unternehmen voraussichtlich in der Lage sein wird, die Mittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Rahmen eines <u>normalen</u> Geschäftsverlaufs <u>in angemessener Zeit zurückzuführen</u> . Ist dies nicht der Fall, steht die finanzielle Maßnahme der Direktzuschüsse zur <u>Verfügung</u> .	
Wie verhalten sich die finanziellen Maßnahmen Garantie und Direktkredit zu den Direktzuschüssen?	<p>Direktzuschüsse sollen nur dann erfolgen, wenn ein Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Mittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Rahmen eines <u>normalen</u> Geschäftsverlaufs <u>in angemessener Zeit zurückzuführen</u>.</p> <p>Informationen die derzeit zu Direktzuschüssen verfügbar sind finden Sie hier:</p> <p>https://www.aws.at/fixkostenzuschuss-1/?ref=topnews</p> <p>https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html</p> <p>https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html#heading_Zuschuesse</p>		
Was ist die Höhe einer finanziellen Maßnahme?		Die Höhe der finanziellen Maßnahmen richtet sich nach den nicht gedeckten Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens für den Betrachtungszeitraum. Auch gibt es einen Höchstbetrag.	

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
		<p>Betrachtungszeitraum:</p> <p>Für den Betrachtungszeitraum ist auf die <u>erwartete Dauer der wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen</u> in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den Liquiditätsschwierigkeiten geführt haben, <u>abzustellen</u>. In einem ersten Schritt ist ein Betrachtungszeitraum vom 1. März 2020 bis 30. September 2020 heranzuziehen. Der genaue Betrachtungszeitraum ist im Antrag zu konkretisieren. Ein längerer Betrachtungszeitraum ist möglich, wenn es die besonderen Verhältnisse des Unternehmens (zum Beispiel Saisonalität des Geschäftsmodells, besonders intensive nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen in einer Branche) erfordern. Eine spätere und mehrmalige Verlängerung des Betrachtungszeitraums und eine daraus folgende Erhöhung der finanziellen Maßnahme sind bis zum Höchstbetrag zulässig.</p> <p>Höchstbetrag:</p> <p>Der Höchstbetrag der finanziellen Maßnahme hat den Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.3. der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. März 2020 (C(2020) 1863 final) in der Fassung der Mitteilung der Kommission vom 2. April 2020 (C(2020) 2215 final) zu entsprechen („Kommissionsmitteilung“).</p> <p>Entsprechend den Informationen der COFAG kommen folgende Höchstbeträge zur Anwendung, wobei stets der geringere Betrag maßgeblich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entsprechender Liquiditätsbedarf und ➤ doppelte Jahreslohnsumme (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr oder ➤ 25% des Jahresumsatzes 2019 oder ➤ maximal 120 Mio EUR. <p>Betriebsmittelkredite können bis zur Höhe von EUR 500.000 auf Basis einer 100 %-Garantie der Republik vergeben werden. Über einer Garantie von 500.000 Euro deckt die Garantie der Republik 90% der Kreditsumme ab.</p>	

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite												
Wie bestimmt sich die Laufzeit der finanziellen Maßnahmen? Wann ist der Rückzahlungstermin?		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Laufzeit bzw. der Rückzahlungstermin der finanziellen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu vereinbaren. ➤ Bei der Festlegung der Laufzeit und des Rückzahlungstermins ist insbesondere darauf abzustellen, wann das Unternehmen die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den Liquiditätsschwierigkeiten geführt haben, voraussichtlich überwinden kann und wieder in der Lage sein wird, ohne die gewährte finanzielle Maßnahme auszukommen bzw. diese zurückzuzahlen. Dabei ist insbesondere auf die <u>Ergebnisse des Unternehmens in den Vorjahren</u> abzustellen. 													
Was ist die maximale Laufzeit der finanziellen Maßnahme?		Die maximale Laufzeit der finanziellen Maßnahmen hat den Vorgaben der Kommissionsmitteilung zu folgen. Nach den Vorab-Informationen auf der BMF-Homepage soll die Laufzeit maximal fünf Jahre sein und kann um bis zu weitere fünf Jahre verlängert werden.													
Sind Verlängerungen der finanziellen Maßnahmen möglich?		Eine Verlängerung (Prolongation) der ursprünglichen Laufzeit der finanziellen Maßnahme ist zulässig, wenn sich die Erholung der Liquiditätssituation des Unternehmens verzögert und dies durch Umstände begründet ist, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 stehen.													
Was kosten die finanziellen Maßnahmen?		<p>Für Garantien fallen Haftungsentgelte und für die Direktkredite Zinsen an, die den Vorgaben der Kommissionsmitteilung entsprechen müssen.</p> <p>Die Haftungsentgelte und Zinsen der COFAG werden im Einzelfall berechnet und können im Bedarfsfall gestundet werden. Nach den derzeit auf der Homepage der COFAG zu findenden Informationen kommen, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, entsprechend der Kommissionsmitteilung folgende Konditionen zur Anwendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Kreditnehmer</th> <th style="width: 25%;">Garantieentgelt Jahr 1</th> <th style="width: 25%;">Garantieentgelt Jahr 2 und 3</th> <th style="width: 25%;">Garantieentgelt Jahr 4 bis 6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KMU</td> <td>25 bps</td> <td>50 bps</td> <td>100 bps</td> </tr> <tr> <td>Großunternehmen</td> <td>50 bps</td> <td>100 bps</td> <td>200 bps</td> </tr> </tbody> </table>		Kreditnehmer	Garantieentgelt Jahr 1	Garantieentgelt Jahr 2 und 3	Garantieentgelt Jahr 4 bis 6	KMU	25 bps	50 bps	100 bps	Großunternehmen	50 bps	100 bps	200 bps
Kreditnehmer	Garantieentgelt Jahr 1	Garantieentgelt Jahr 2 und 3	Garantieentgelt Jahr 4 bis 6												
KMU	25 bps	50 bps	100 bps												
Großunternehmen	50 bps	100 bps	200 bps												

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite												
		<p>Für Kredite Dritter, für die eine Garantie der COFAG ausgestellt wird, kann die COFAG einen maximalen Zinssatz zuzüglich angemessener Spesen, Kosten und Gebühren vorgeben. Beim Garantieprodukt 100% soll ein Kreditzinssatz von 3-Monats-Euribor + 75 Basispunkte zur Anwendung mit einer Obergrenze von 0% in den ersten beiden Jahren zur Anwendung gelangen.</p> <p>Beim Garantieprodukt 90% soll ein Kreditzinssatz von höchstens 1% zur Anwendung gelangen.</p>													
Was ist ein KMU und was ein Großunternehmen?	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>KMU</th> <th>Großunternehmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl Mitarbeiter</td> <td>weniger als 250 und</td> <td>mehr als 250 und</td> </tr> <tr> <td>Jahresumsatz</td> <td>weniger als EUR 50 Mio oder</td> <td>mehr als EUR 50 Mio oder</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>weniger als EUR 43 Mio</td> <td>mehr als EUR 43 Mio</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweis: Die Definition der „Großunternehmen“ stimmt nicht überein mit den Größenklassen für „große Kapitalgesellschaften“ iS § 221 Abs 3 UGB ab.</p>				KMU	Großunternehmen	Anzahl Mitarbeiter	weniger als 250 und	mehr als 250 und	Jahresumsatz	weniger als EUR 50 Mio oder	mehr als EUR 50 Mio oder	Bilanzsumme	weniger als EUR 43 Mio	mehr als EUR 43 Mio
		KMU	Großunternehmen												
	Anzahl Mitarbeiter	weniger als 250 und	mehr als 250 und												
	Jahresumsatz	weniger als EUR 50 Mio oder	mehr als EUR 50 Mio oder												
Bilanzsumme	weniger als EUR 43 Mio	mehr als EUR 43 Mio													
Welche Kontrollrechte hat die COFAG zur Prüfung, ob die Mittel zweckgewidmet verwendet werden?	<p>Der Unternehmen hat der COFAG für sich, den Bund, die OeKB oder einen anderen Bevollmächtigten ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, einräumen zu lassen.</p> <p><u>Zudem</u> ist das Unternehmen zu verpflichten, auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die zweckgewidmete Verwendung der finanziellen Maßnahme und die Rückführung zu prüfen.</p>														
Wie ist ein Antrag auf	<p>Der jeweilige Unternehmer als „Antragsteller“ hat den Antrag zu stellen. Die Anträge sind über</p>														

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
Gewährung einer finanzielle Maßnahme zu stellen?		jenes Kreditinstitut (oder dessen Spitzeninstitut) einzureichen, das den zugrundeliegenden Kredit an das Unternehmen vergibt.	
Gibt es Antragsformulare?		Ja. Für den Antrag sind die relevanten von der COFAG zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die von der COFAG benannte Stelle, etwa die OeKB oder die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS), zu richten. Die COFAG wird eine elektronische Einreichung der Anträge ermöglichen.	
Ist der Antrag zu begründen? Wenn ja, wie?		<p>Der Antrag ist zu begründen.</p> <p>Nachfolgende Punkte sind plausibel darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Liquiditätsbedarf ist auf durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachte wirtschaftliche Auswirkungen zurückzuführen. ➤ Welche Zahlungsverpflichtungen sollen mit der finanziellen Maßnahme für welchen Betrachtungszeitraum gedeckt werden? ➤ Die in Punkt 5.3 dieser Richtlinien genannten Maßnahmen wurden im wirtschaftlich sinnvollen Umfang gesetzt. ➤ Darstellung, welche Unterstützung der öffentlichen Hand der Antragsteller sonst betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 erhält. ➤ In welchem Zeitraum nach Wegfall der <u>unmittelbaren</u> wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den Liquiditätsschwierigkeiten geführt haben, das Unternehmen voraussichtlich wieder in der Lage sein wird, ohne die gewährte finanzielle Maßnahme auszukommen bzw. diese zurückzuzahlen. 	
Sind dem Antrag Unterlagen anzuschließen?		<p>Die in der voranstehenden Zeile aufgelistete Punkte sollten – soweit vorhanden – mittels Unterlagen nachgewiesen werden.</p> <p>Bei den Unterlagen kann es sich je nach Größe des Unternehmens um Liquiditätspläne, Kurz- und Mittelfristplanungen, Tilgungspläne oder eine schriftliche Erklärung des Unternehmens handeln, aus der sich diese Umstände ableiten lassen.</p>	

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
Muss der Antragsteller bestimmte Bestätigungen abgeben?		<p>Der Antragsteller hat insbesondere zu bestätigen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Gruppenfreistellungsverordnung befunden hat; <u>und</u> ➤ die im Antrag genannten Zahlungsverpflichtungen nicht doppelt bereits durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 (zum Beispiel Stundung von Steuern, Kurzarbeit, Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel Versicherungen) gedeckt wurden. Je nach Größe des Unternehmens sind von diesen insbesondere folgenden Unterlagen vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> a) Jahresabschlüsse bzw. Ergebnisrechnungen (allenfalls in Form der Steuererklärungen), aus denen sich die Ergebnisse des Unternehmens in den letzten beiden Geschäftsjahren ergeben; <u>und</u> b) monatliche Saldenlisten oder eine kurzfristige Erfolgsrechnung für die letzten 12 Monate; <u>und</u> c) Information über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand zugunsten des Antragstellers betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19. <p>Auf Verlangen der COFAG oder eines Bevollmächtigten der COFAG hat der Antragsteller weitere für die Antragsprüfung erforderliche Bestätigungen zu geben, Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen.</p>	
Wozu muss sich der Antragsteller verpflichten?		<p>Der Antragsteller hat sich insbesondere zu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die aufgrund der finanziellen Maßnahme erhaltenen Liquidität ausschließlich für die Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarfs einzusetzen, um die bei Antragstellung bestehende Geschäftstätigkeit <u>in Österreich</u> zu erhalten. b) Auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten. c) Nicht rückzahlbare Zuschüsse oder sonstige Zahlungen, die der Antragsteller von der 	

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
		<p>COFAG, der öffentlichen Hand oder Dritten (zum Beispiel Versicherungen) bekommt, und der Deckung der im genehmigten Antrag genannten Zahlungsverpflichtungen dienen, zur Rückführung der aufgrund der finanziellen Maßnahmen erhaltenen Liquidität zu verwenden.</p>	<p>d) Der COFAG, der Republik Österreich (Bund), der OeKB oder einem anderen Bevollmächtigten, solange die finanzielle Maßnahme aufrecht ist, ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 Bundeshaus-haltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, einzuräumen <u>und</u> diesen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die zweckgewidmete Verwendung der finanziellen Maßnahme und die Rückführung zu prüfen.</p> <p>e) <u>Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten</u> die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden; insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni des Vorjahres hinausgehen.</p> <p>f) Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der finanziellen Maßnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit), keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der finanziellen Maßnahme erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.</p> <p>g) Die COFAG über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit von ihr gewährten finanziellen Maßnahmen (zum Beispiel Risiko aus einer Haftung in Anspruch genommen zu werden, Risiko der Nichtrückzahlung von Krediten) nicht nur unwesentlich berühren, von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren.</p> <p>h) Die COFAG im Zusammenhang mit von der COFAG dem Unternehmen gewährten</p>

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
		<p>finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz gegenüber der (i) ABBAG – Abbauma-nagementgesellschaft des Bundes, der (ii) Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, (iii) der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), (iv) der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) oder (v) einem anderen Bevollmächtigten ausdrücklich und schriftlich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden und die COFAG zu ermächtigen, sämtliche Informationen mündlich wie schriftlich an diese zu erteilen sowie Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>i) Sofern auch personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, ist durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen.</p> <p>Schließlich kann die COFAG dem Antragsteller <u>im Einzelfall weitere Verpflichtungen</u> auferlegen.</p>	
Wer prüft die Anträge, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind?		Die Anträge samt Nachweisen werden von der COFAG auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Maßnahme geprüft und aufbereitet. Die COFAG kann hierfür die OeKB, die AWS oder – im Hinblick auf die Größe und Bedeutung des Falls – einen anderen Bevollmächtigten beauftragen. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung erstatten diese eine Empfehlung an die COFAG.	
Wer entscheidet über die Anträge?		Die COFAG entscheidet über den Antrag gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.	
Wie komme ich zum Antragsformular?		<p>Antragsformular für Großunternehmen für eine Überbrückungsgarantie: https://cofag.at/ <u>Dem Antrag sind etliche Anlagen beizufügen</u></p> <p>Antragsformular für KMU: TO COME</p>	
Sonderprüfung bei sehr hohen finanziellen		Finanzielle Maßnahmen, die im Einzelfall oder – unter Berücksichtigung bereits ergriffener finanzieller Maßnahmen – insgesamt gegenüber einem begünstigten Unternehmen einen Wert	

	Direktzuschüsse	Garantien	Direktkredite
Maßnahmen?		von EUR 120 Millionen übersteigen, bedürfen eine gesonderten Prüfung (insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren: gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Standortgarantie, angemessene finanzielle Beteiligung der Eigentümer, Fortbestandsanalyse des Unternehmens, dauerhafter Erhalt von Arbeitsplätzen) und Zustimmung des Gesamtaufsichtsrats der COFAG.	
Gibt es die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen, für Fälle, die besonders hohe finanzielle Maßnahmen erfordern?		Sollte die COFAG im Einzelfall zur Einschätzung kommen, dass die Gewährung einer finanziellen Maßnahme im Rahmen der Richtlinien nicht oder nicht ausreichend möglich ist, um die Liquiditätsschwierigkeiten eines Unternehmens angemessen zu adressieren, wird sie sich umgehend mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Vizekanzler abstimmen, um eine im bestehenden Rechtsrahmen, insbesondere des Europäischen Beihilfenrechts, zulässige Gewährung einer ausreichenden finanziellen Maßnahme zu prüfen.	
Muss die COFAG ihre Entscheidung begründen?		Nein.	
Besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung finanzieller Maßnahmen?		Nein.	
Welche Bestimmungen sind sonst noch einzuhalten?		Für Großunternehmen gelten auch die AGB der COFAG für Überbrückungsgarantien, die noch detailliertere Regelungen enthalten. Die AGB der COFAG finden Sie hier: https://cofag.at/	
Wo finde ich die Förderrichtlinie zum Corona Hilfs-Fonds?		Hier: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_143/COO_2026_100_2_17368_02.html	

* * * * *